

Kleine Anfrage

des Abg. Martin Grath GRÜNE

und

Antwort

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Situation der Metzgereibetriebe in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Menge Fleisch eines Tieres (in Gramm) wird nach der Schlachtung für die Untersuchung auf Radioaktivität von den Laboren benötigt (aufgeschlüsselt nach Tierarten) unter Angabe, ob es unterschiedliche Anforderungen in den einzelnen Landkreisen oder Regierungsbezirken gibt (aufgeschlüsselt nach Tierarten und Regierungsbezirken)?
2. Wie haben sich die Vorgaben zur Abgabe von Fleischproben durch Metzgereien an Labore zur Untersuchung auf Radioaktivität in den letzten zwei Jahren verändert (unter Auflistung der jeweiligen EU-, Bundes- und Landesregelungen sowie möglicher unterschiedlicher Vorgaben auf Ebene der Regierungsbezirke oder Landkreise)?
3. Welche Kosten entstehen den Metzgereien durch die Beprobung des Fleisches und sind diese Kosten landeseinheitlich (wenn nein, bitte Angabe der jeweiligen Höhe und des Grunds für die Unterschiede, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?
4. Plant die Landesregierung eine Kostenübernahme des finanziellen Mehraufwands, der den Metzgereien durch die Abgabe von Fleischproben entsteht?
5. Welche Vorgaben werden zur Abgabe von Blutproben bei Mastschweinen in Freilandhaltung gemacht (unter Angabe möglicher Unterschiede auf Regierungsbezirks- oder Kreisebene)?
6. Falls es unterschiedliche Vorgaben zur Blutprobenentnahme innerhalb der vier Regierungsbezirke gibt, wie sind diese begründet?
7. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung darüber, wie sich die Blutentnahme an lebenden Schweinen, welche mit einer Maulschlinge befestigt werden müssen, auf das Wohl der Tiere auswirkt?

8. Welche Regelungen sind von Metzgereien bei der Entsorgung von Konfiskaten zu beachten und gibt es Unterschiede auf Ebene der Regierungsbezirke oder der Landkreise – wenn ja, warum?

11.2.2022

Grath GRÜNE

Begründung

Die Regelungen für die Arbeit von Metzgereien in Baden-Württemberg wurden in den letzten Jahren immer wieder verändert und stellenweise verschärft. Unterschiedliche Vorgaben/Regelungen in unterschiedlichen Landesteilen kommen hinzu. Hierdurch entsteht für sie ein bürokratischer und finanzieller Mehraufwand. Gerade Metzgereien, welche nach den Richtlinien des biologischen Landbaus arbeiten und einen hohen Wert auf tiergerechte Haltung und stressfreie Schlachtung legen, haben mit verhältnismäßig hohen Kosten und Aufwand zu kämpfen und haben dadurch Wettbewerbsnachteile. Für den Tierschutz, die Artenvielfalt und den Klimaschutz sind diese Metzgereien mit hohem Standard enorm wichtig. Der Fragesteller möchte von der Landesregierung erfahren, wie genau der oben genannte Mehraufwand aussieht und inwiefern Maßnahmen zur Entlastung der Metzgereien geplant sind.

Antwort

Mit Schreiben vom 11. März 2022 Nr. Z(36)-0141.5/68F beantwortet das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Menge Fleisch eines Tieres (in Gramm) wird nach der Schlachtung für die Untersuchung auf Radioaktivität von den Laboren benötigt (aufgeschlüsselt nach Tierarten) unter Angabe, ob es unterschiedliche Anforderungen in den einzelnen Landkreisen oder Regierungsbezirken gibt (aufgeschlüsselt nach Tierarten und Regierungsbezirken)?*
- 2. Wie haben sich die Vorgaben zur Abgabe von Fleischproben durch Metzgereien an Labore zur Untersuchung auf Radioaktivität in den letzten zwei Jahren verändert (unter Auflistung der jeweiligen EU-, Bundes- und Landesregelungen sowie möglicher unterschiedlicher Vorgaben auf Ebene der Regierungsbezirke oder Landkreise)?*

Zu 1. und 2.:

Nach der Schlachtung im Rahmen der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung werden standardmäßig keine Fleischproben zur Untersuchung auf Radioaktivität entnommen. Bei Hausschweinen und Einhufern werden Proben zur Untersuchung auf Trichinen entnommen, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß Verordnung (EU) 2015/1375 vorliegen, z. B. für Schweine aus amtlich anerkannten kontrollierten Haltungsbedingungen. Routinemäßig werden zudem gemäß § 10 Abs. 1 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung Proben zur Rückstandsüberwachung entnommen:

1. bei mindestens 2 Prozent aller gewerblich geschlachteten Kälber und mindestens 0,5 Prozent aller sonstigen gewerblich geschlachteten Huftiere,
2. nach den Vorgaben des Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP).
In Verdachtsfällen hinsichtlich der Genusstauglichkeit können weitere Proben entnommen werden. Diese Vorgaben haben sich in den letzten zwei Jahren nicht verändert.

Fleischproben werden regelmäßig auf Radioaktivität untersucht

- a) stichprobenartig risikoorientiert im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und
- b) zur regelmäßigen Überwachung der Umweltradioaktivität nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zum Integrierten Mess- und Informationssystem zur Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt (IMIS) nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz (AVV-IMIS).

Diese Untersuchungen werden in den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern (CVUAs) Freiburg (zuständig für die Regierungsbezirke Freiburg und Karlsruhe) und Stuttgart (zuständig für die Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen) durchgeführt.

Bei der amtlichen Lebensmittelüberwachung sind Radioaktivitätsuntersuchungen vor allem bei Wildschweinfleisch relevant, weil auch mehr als 35 Jahre nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl radioaktives Cäsium-137 in Wildschweinfleisch – regional sehr unterschiedlich – in Gehalten über dem gesetzlichen Grenzwert (600 Becquerel[Bq]/kg) vorkommen kann. Durch das baden-württembergische Überwachungsprogramm zur Untersuchung von erlegtem Schwarzwild auf radioaktive Belastung wird sichergestellt, dass in den Gebieten, in denen aufgrund der Wetterverhältnisse nach der Tschernobyl-Katastrophe bis heute erhöhte Cäsium-137-Werte in Wildschweinfleisch auftreten, jedes erlegte Wildschwein auf Radioaktivität untersucht wird und, bei Überschreitung des Grenzwerts, nicht vermarktet wird. Vermarktetes Wildschweinfleisch hält daher den Grenzwert ein.

In den übrigen Gebieten werden erlegte Wildschweine und Wildschweinfleisch von Direktvermarktern und aus der Gastronomie stichprobenartig untersucht.

Das regelmäßige repräsentative Messprogramm nach AVV-IMIS soll eine Beurteilung ermöglichen, in welchem Maße der Mensch und die Umwelt ionisierender Strahlung durch, ggf. auch sehr geringe, Kontaminationen ausgesetzt sind. Der Bund hat den Ländern hierzu verbindliche Probenzahlen vorgegeben, die sich in den letzten Jahren nicht geändert haben. Im Rahmen des bundesweiten IMIS-Messprogrammes werden Rind-, Schweine-, Kalb- und Geflügelfleisch (neben weiteren pflanzlichen Lebensmitteln und Umweltmedien) untersucht.

Die für die einzelnen Untersuchungen im Labor erforderliche Probenmenge an Fleisch ist von mehreren Faktoren abhängig. Neben den zur Verfügung stehenden Messgeräten und dem einsatzfähigen Personal beeinflussen das fachliche und rechtliche Ziel der Untersuchung und der erwartete oder tatsächlich vorhandene Cäsium-137-Gehalt massiv die notwendige Probenmenge. Bei Untersuchungen nach Lebensmittelrecht muss im Wesentlichen die Einhaltung des gesetzlichen Grenzwerts 600 Bq/kg überprüft werden (wobei auch Gehalte unterhalb von 600 Bq/kg exakt bestimmt werden sollten). Bei Untersuchungen nach AVV-IMIS muss die typischerweise sehr geringe vorhandene Radioaktivität exakt bestimmt werden, damit in der Gesamtauswertung zuverlässige Aussagen über die radioaktive Gesamtkontamination von Mensch und Umwelt durch die verschiedenen Medien gemacht werden können. Der Bund gibt hierfür verbindliche Mindestbestimmungsgrenzen vor. Wenn diese nicht erreicht werden, wird die Messung nicht berücksichtigt.

Die erforderliche Messdauer bei diesen Gamma-Strahlenmessungen (und damit die Blockierung des jeweiligen Messgeräts durch die zu messende Probe) ist stark von der vorhandenen Radioaktivität abhängig. Höhere Gehalte ergeben in kürzerer Zeit ein verwertbares Ergebnis, niedrige Gehalte dauern deutlich länger, bis die erforderliche Mindestbestimmungsgrenze erreicht ist. Zudem ergeben höhere Probenmengen in kürzerer Zeit ein verwertbares Ergebnis, geringere Probenmengen dauern deutlich länger.

Bei Fleischproben nach AVV-IMIS mit geringer Radioaktivität kann die Messzeit einer Probe bis zu 24 Stunden betragen. Zur Überprüfung des Grenzwertes von 600 Bq/kg bei Wildschweinfleisch reichen in der Regel wenige Stunden Messzeit.

Während die Messungen nach dem IMIS-Programm in der Regel nicht zeitkritisch sind, müssen Wildschweinproben unmittelbar gemessen werden, weil hierbei die lebensmittelrechtliche Verkehrsfähigkeit von frischem verderblichem Fleisch in Frage steht. Kürzere Messzeiten durch höhere Probenmengen bei IMIS-Proben bedingen kürzere Blockierungszeiten der Messgeräte und sorgen so dafür, dass die zeitkritischen und schwer planbaren Wildschweinproben rasch gemessen werden können.

Je nach Untersuchungszweck und vorhandener Radioaktivität sind daher unterschiedliche Probenmengen angezeigt. Für Fleischuntersuchungen nach dem IMIS-Programm werden ca. 1 bis 1,5 kg Fleisch benötigt. Für Untersuchungen von Wildschweinfleisch werden ca. 200 bis 500 g benötigt (je nach Untersuchungsziel und Herkunft aus einem mehr oder weniger kontaminierten Gebiet). Diese Modalitäten haben sich in den letzten zwei Jahren nicht geändert. Bei Probenahmen nach dem LFGB ist zudem grundsätzlich eine amtlich versiegelte Zweitprobe zu hinterlassen, die der Lebensmittelunternehmer bei Bedarf auf eigene Kosten bei zugelassenen privaten Sachverständigen untersuchen lassen kann (§ 43 LFGB). Der Hersteller eines Lebensmittels kann auf die Zurücklassung einer Zweitprobe verzichten.

Die beiden amtlichen Messstellen für Radioaktivität in Lebensmitteln (CVUA Freiburg und CVUA Stuttgart) haben bisher auf ihre jeweiligen laborspezifischen Gegebenheiten abgestimmte Probenmengen bei den Probenehmern der unteren Verwaltungsbehörden angefordert, dies waren für Fleischproben nach AVV-IMIS bisher 1 kg bzw. 1,5 kg. Die beiden Messstellen werden im Laufe des Jahres 2022 einheitliche Probenmengen abstimmen.

3. Welche Kosten entstehen den Metzgereien durch die Beprobung des Fleisches und sind diese Kosten landeseinheitlich (wenn nein, bitte Angabe der jeweiligen Höhe und des Grunds für die Unterschiede, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

Zu 3.:

Für die amtlichen Kontrollen bei der Schlachtung (v. a. Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinen- und Rückstandsuntersuchungen), haben die Mitgliedstaaten durch die Vorgaben des EU-Kontrollrechts die Verpflichtung, Gebühren zu erheben. Die zuständige untere Verwaltungsbehörde bei den Stadt- und Landkreisen setzt gemäß § 4 Abs. 3 LGebG die Gebühr nach den jeweiligen Gegebenheiten in Abhängigkeit vom Aufwand fest.

Hinsichtlich der Gebührensituation und der unionsrechtlichen Gegebenheiten wird auf die Stellungnahme des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz auf den Antrag der Abg. Georg Heitlinger und Klaus Hoher u. a. FDP/DVP zur Situation der regionalen Schlachtbetriebe in Baden-Württemberg (Drs. 17/337) vom 25. Juni 2021 verwiesen.

Für die Untersuchungen von Fleisch auf Radioaktivität (siehe Antwort zu Nr. 1 und 2) entstehen den Lebensmittelunternehmern, abgesehen vom Verlust der Fleischprobe, keine spezifischen Kosten. Nach § 43 Abs. 4 LFGB wird für Proben, die im Rahmen der amtlichen Überwachung nach diesem Gesetz entnommen werden, grundsätzlich keine Entschädigung geleistet. Im Einzelfall ist eine Entschädigung bis zur Höhe des Verkaufspreises zu leisten, wenn andernfalls eine unbillige Härte eintreten würde.

4. Plant die Landesregierung eine Kostenübernahme des finanziellen Mehraufwands, der den Metzgereien durch die Abgabe von Fleischproben entsteht?

Zu 4.:

In Bezug auf die amtlichen Kontrollen bei der Schlachtung prüft das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz derzeit, ob durch eine landesweite Regelung alle unteren Verwaltungsbehörden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich reduzierte Gebühren für die Regelüberwachung insbesondere

von kleineren Schlachthöfen erheben können. Dadurch könnten derartige Betriebe, die bisher aufgrund des höheren Aufwands für die amtlichen Kontrollen im Verhältnis zum einzelnen Schlachtvieh höhere Gebühren entrichten mussten, entlastet werden.

Für die Untersuchungen von Fleisch auf Radioaktivität (siehe Antwort zu Nr. 1 und 2) ist keine spezielle Kostenübernahme geplant. Auf § 43 Abs. 4 LFGB (siehe Antwort zu Nr. 3) wird verwiesen.

5. Welche Vorgaben werden zur Abgabe von Blutproben bei Mastschweinen in Freilandhaltung gemacht (unter Angabe möglicher Unterschiede auf Regierungsbezirks- oder Kreisebene)?

6. Falls es unterschiedliche Vorgaben zur Blutprobenentnahme innerhalb der vier Regierungsbezirke gibt, wie sind diese begründet?

Zu 5. und 6.:

In Baden-Württemberg erfolgt eine risikoorientierte Überwachung von Schweinehaltungen. Als Risikobetriebe gelten unter anderem Freiland- und Auslaufhaltungen. Schweine in Freilandhaltungen sind jährlich mittels Blutproben auf klassische Schweinepest zu untersuchen. Die Anzahl der zu entnehmenden Blutproben richtet sich nach dem Probenschlüssel der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit (AK). Die Probenentnahme kann im Rahmen der Untersuchungspflicht der Betriebe auf AK durch beauftragte Tierärzte sowie durch die zuständige untere Tiergesundheitsbehörde oder am Schlachthof erfolgen.

Somit sind die Probenentnahmen landeseinheitlich geregelt. Wie diese im Einzelfall erfolgen, wird vor Ort entschieden.

7. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung darüber, wie sich die Blutentnahme an lebenden Schweinen, welche mit einer Maulschlinge befestigt werden müssen, auf das Wohl der Tiere auswirkt?

Zu 7.:

Nach Kenntnis der Landesregierung ist zur Blutentnahme bei (nicht betäubten) Mastschweinen, Sauen oder Ebern eine sichere Fixierung unerlässlich und die Verwendung der Oberkieferschlinge ist hier gemäß der tierärztlichen Propädeutik Mittel der Wahl. Tierschutzrechtlich ist die Blutentnahme in dieser Form bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes – im Regelfall im Rahmen einer tierärztlichen Indikation – zulässig. Auch ohne Zusammenhang mit einer Blutentnahme ist die Fixierung mit der Oberkieferschlinge unter Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden zulässig, soweit dies geeignet und erforderlich ist. Schweine neigen allgemein bei Anfassen und Fixieren zu Stressreaktionen. Bei sachgerechter Durchführung der Fixierung ist davon auszugehen, dass das Wohl der Tiere nicht erheblich und nicht länger beeinträchtigt wird.

8. Welche Regelungen sind von Metzgereien bei der Entsorgung von Konfiskaten zu beachten und gibt es Unterschiede auf Ebene der Regierungsbezirke oder der Landkreise – wenn ja, warum?

Zu 8.:

Bei der Entsorgung von Konfiskaten (Tierischen Nebenprodukten) sind die Regelungen des Tierischen Nebenprodukterechts einzuhalten (u. a. Verordnung [EG] Nr. 1069/2009 und Verordnung [EU] 142/2011, sowie innerstaatliche Regelungen). Grundlage des Tierischen Nebenprodukterechts ist die Kategorisierung der zu entsorgenden Materialien nach ihrem Gefährdungsrisiko sowie die Trennung der Materialien nach der entsprechenden Kategorie. Bei der Abholung von Konfiskaten sind diese durch die Metzgereien getrennt nach der entsprechenden Kategorie bereitzustellen. Gemische von Materialien verschiedener Kategorien werden immer

der Kategorie mit dem höchsten Risiko zugerechnet. Materialien der Kategorie 1 und 2 unterliegen der Beseitigungspflicht und sind in Baden-Württemberg den Zweckverbänden für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte anzudienen. Material der Kategorie 3 ist nicht andienungspflichtig und somit frei handelbar. Bei der Abholung der Materialien wird ein Handelspapier ausgestellt, das sowohl Angaben zum abgebenden Betrieb, zum Transporteur und zum Empfangsbetrieb als auch zu Art und Menge der abzugebenden Materialien enthält. Dieses ist durch die Metzgereibetriebe mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

Die Entsorgung tierischer Nebenprodukte erfolgt landeseinheitlich nach den genannten Vorgaben.

Hauk

Minister für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz